RICHTLINIE 98/75/EG DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1998

zur Aktualisierung des Verzeichnisses der zuständigen Gesellschaften gemäß der Richtlinie 90/547/EWG des Rates über den Transit von Elektrizität über große Netze

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizität über große Netze [1], zuletzt geändert duch die Entscheidung 95/162/EWG der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die große Hochspannungs-Übertragungsnetze und die in den Mitgliedstaaten hierfür zuständigen Gesellschaften sind in einem Verzeichnis im Anhang der genannten Richtlinie aufgeführt.

Die Kommission hat dieses Verzeichnis nach Konsultation der betreffenden Mitgliedstaaten auf den neuesten Stand zu bringen, wenn dies im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie 90/547/EWG notwendig ist, wobei sie insbesondere Absatz 1 Buchstabe a) des Artikels 2 zu berücksichtigen hat.

Zusammenschlüsse von Elektrizitätsunternehmen und/oder die Gründung unabhängiger Netzgesellschaften in Deutschland, Dänemark, Finnland und Portugal sowie der Antrag auf Aufnahme eines zweiten Hochspannungsnetzes in Luxemburg erfordern eine Aktualisierung des Verzeichnisses.

Die betreffenden Mitgliedstaaten sind befragt worden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 90/547/EWG wird durch den Anhang dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 28. Februar 1999 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Oktober 1998

Für die Kommission

Christos PAPOUTSIS

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 313 vom 13. 11. 1990, S. 30.
[2] ABl. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 53.

ANHANG

„ANHANG

Verzeichnis der Gesellschaften und großen Netze, die unter diese Richtlinie fallen

Staat	Gesellschaft/Großes Netz
Belgien	CPTE — Société pour la coordination de la production et du transport d'énergie électrique
Dänemark	ELTRA ELKRAFT
Deutschland	Bayernwerk AG Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-AG EnBW Transportnetze AG Hamburgische Electricitäts-Werke AG (HEW) PreussenElektra Aktiengesellschaft RWE Energie AG Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG (VEW) VEAG Vereinigte Energiewerke AG
Griechenland	Public Power Corporation (PPC)
Spanien	Red Eléctrica de España, SA
Frankreich	Électricité de France
Irland	Electricity Supply Board
Italien	Edison Edison Termoelettrica Enel
Luxemburg	Cegedel SOTEL
Niederlande	SEP
Österreich	Österreichische Elektrizitätswirtschaft AG Tiroler Wasserkraftwerke AG Vorarlberger Kraftwerke AG Vorarlberger Illwerke AG
Portugal	Rede Eléctrica Nacional S.A. (REN)
Finnland	Suomen Kantaverkko Oyj (Finnish Power Grid PLC)
Schweden	Affärsverket svenska kraftnät
Großbritannien	National Grid Company Scottish Power Scottish Hydro-Electric Northern Ireland Electricity“